

3. Arbeiten zur Auswertung der Ergebnisse wissenschaftlicher Arbeit zum Zwecke der Errichtung von Versuchsanlagen oder für die Entwicklung von Produktionsmitteln und technischen Vorrichtungen jedweder Art (z. B. Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, Signalanlagen, Feuerungen, medizinischen Geräten und Apparaten usw.),
4. Arbeiten zur Verbesserung eines bekannten industriellen, handwerklichen Jand- oder forstwirtschaftlichen Verfahrens oder zur Verbesserung einer dafür notwendigen Einrichtung,
5. Arbeiten zur Einführung eines neuen Verfahrens zur Herstellung eines industriellen, handwerklichen, land- oder forstwirtschaftlichen Produktes,
6. Arbeiten zur Verbesserung bekannter oder Entwicklung neuer medizinischer Untersuchungs- und Heilverfahren.

§ 4

(1) Jede im § 2 dieser Verordnung gekennzeichnete Forschungs- bzw. Entwicklungsstelle beantragt ihre Eintragung in das Register beim Zentralamt für Forschung und Technik über die für sie zuständige übergeordnete Dienststelle. Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission im Einvernehmen mit den zuständigen Ministerien bzw. Dienststellen. Die Forschungs- bzw. Entwicklungsstelle erhält über die für sie zuständigen Dienststellen einen Registrierbescheid. Aus ihm sind die Fachgebiete und der Arbeitsbereich zu ersehen, die mit der Registrierung für die Forschungs- bzw. Entwicklungsstelle festgelegt wurden.

(2) Unberührt hiervon bleiben Verbesserungsvorschläge und Erfindungen, die von Werkträgern im Zusammenhang mit ihrer Arbeit gemacht werden; sie sind nach den Richtlinien des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen zu behandeln.

§ 5

(1) Jede Forschungs- bzw. Entwicklungsstelle hat nach den Anweisungen des Zentralamtes für Forschung und Technik eine Stammkarte anzulegen. Die Stammkarte ist dem Zentralamt für Forschung und Technik über die zuständigen Dienststellen erstmalig mit dem Antrag auf Eintragung in das Register einzureichen, und zwar von den bereits bestehenden Forschungs- und Entwicklungsstellen bis zum 31. März 1951. Sie ist jährlich bis zum 31. Januar nach dem Stand vom 1. Januar zu erneuern.

(2) Die Stammkarte gibt Aufschluß über die Rechtsform, die Personalverhältnisse, die technischen Einrichtungen und die Finanzierung der Forschungs- bzw. Entwicklungsstelle. Für die Richtigkeit der Ausfüllung der Stammkarte ist der Leiter

der Forschungs- bzw. Entwicklungsstelle verantwortlich.

§ 6

(1) Das Zentralamt für Forschung und Technik legt bis zum 30. Juni 1951 dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik eine Liste der registrierten Forschungs- und Entwicklungsstellen vor. Das Ministerium der Finanzen ist verpflichtet, ab 1. Juli 1951 jede Finanzierung der nichtregistrierten Forschungs- und Entwicklungsstellen einzustellen.

(2) Aus nicht öffentlichen Mitteln finanzierte Forschungs- und Entwicklungsstellen, die sich nicht registrieren lassen, können auf Antrag der Staatlichen Plankommission durch das Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik geschlossen werden.

§ 7

Für die Durchführung dieser Verordnung sind die den Forschungs- und Entwicklungsstellen übergeordneten Dienststellen der Staatlichen Plankommission gegenüber verantwortlich, und zwar

für ein Institut der Deutschen Akademie der Wissenschaften, der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften oder der Deutschen Bauakademie

der Direktor und das zuständige Ministerium,

für ein Institut einer Universität oder Hochschule
der Rektor und das zuständige Ministerium,

für eine Forschungs- bzw. Entwicklungsstelle, die einem Fachministerium direkt unterstellt ist,
das Fachministerium,

für eine Forschungs- bzw. Entwicklungsstelle eines volkseigenen Betriebes oder einer Vereinigung volkseigener Betriebe

die zuständige Vereinigung und das zuständige Fachministerium,

für eine Forschungs- bzw. Entwicklungsstelle, die einer Landesregierung unterstellt ist,

die Abteilung Forschung und Technik der Landesregierung,

für eine Forschungs- bzw. Entwicklungsstelle eines kreiseigenen oder kommunalen Betriebes, eines Privatbetriebes sowie für eine private Forschungs- bzw. Entwicklungsstelle

die Abteilung Forschung und Technik der betreffenden Landesregierung.

§ 8

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission erläßt im Einvernehmen mit den Fachministerien der Deutschen Demokratischen Republik Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.